

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23, 70 Abs. 1; Anlage 1 a zum BAT VergGr. V a Fallgr. 1, VergGr. IV b Fallgr. 21, VergGr. IV a Fallgr. 10 (Sachbearbeiter für Meß- und Erprobungsprogramme bei einer Erprobungsstelle des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung); ZPO §§ 139, 144, 286, 295, 376, 403, 414

Leitsätze:

1. Bei Eingruppierungsprozessen aus dem öffentlichen Dienst muß aus dem Berufungsurteil eindeutig und klar hervorgehen, ob das Berufungsgericht gemäß §§ 22, 23 BAT von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein genommen überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).
2. Nach §§ 22, 23 BAT kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung ihrerseits überwiegend erfüllt werden.
3. Das gilt auch bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, so daß die jeweiligen qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ihrerseits überwiegend erfüllt werden müssen, es sei denn, daß in der Vergütungsordnung selbst solches bestimmt worden ist (vgl. z.B. die aufeinander aufbauenden 1. Fallgruppen der Vergütungsgruppen V b, IV b, IV a, III des Teils I der Anlage 1 a zum BAT).
4. Bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen ist von den Instanzgerichten grundsätzlich - und zwar unabhängig davon, ob das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf darauf der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu prüfen, wobei je nach den Umständen auch eine pauschale Überprüfung ausreichen kann.
5. Die Zuziehung von Sachverständigen nach § 144 ZPO liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsachengerichte. Die Vernehmung von Sachverständigen ist grundsätzlich auf Tatsachen zu beschränken; das gilt auch, wenn sie von Amts wegen nach § 144 ZPO zugezogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 27/73

Urteil des BAG vom 9. November 1973 LAG Bayern



4 AZR 27/73

5 Sa 31/72 N Bayern

Urteilstenor zuge-
stellt am
9. November 1973

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. August 1972 - 5 Sa 31/72 N - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 10. Dezember 1971 - 2 Ca 295/71 - bezüglich der Klageansprüche für den Zeitraum ab 1. September 1970 zurückgewiesen worden ist. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat nach dem Besuch der Volksschule eine dreijährige Lehrzeit als Elektromechaniker absolviert und danach in verschiedenen Betrieben als Rundfunk- und Fernsehmechaniker gearbeitet. Seit dem 1. April 1966 steht er bei der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung unterstellten Erprobungsstelle G als technischer Angestellter in den Diensten der Beklagten. Ab 1. September 1966 wurde ihm ein Dienstposten übertragen, der für Beamte nach der Besoldungsgruppe A 11 bewertet ist. Zugleich wurde dem Kläger die Tätigkeit des Sachbearbeiters für das Aufgabengebiet "Aufstellung und Durchführung der Meß- und Erprobungsprogramme" im Arbeitsgebiet "Flugkörper" übertragen. Die Beklagte hat dem Kläger die Gleichwertigkeit mit einem Fachschulingenieur bescheinigt. Der Kläger bezog zunächst Vergütung nach der VergGr. V a BAT, ab 1. Mai 1971 nach der VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. September 1966 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Er ist der Meinung, seine ab 1. September 1966 auszuübende und ausgeübte Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT. Das folge schon daraus, daß es sich bei seiner Stelle um einen Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 11 handle. Seine Tätigkeit sei als besonders schwierig im tariflichen Sinne anzusehen, da sehr verschiedenartige Funkmeßsystemerprobungen rasch wechselten. Die gesamte Skala der Funkmeßsysteme und der Nachrichtentechnik müsse von ihm beherrscht werden. Seine Erfahrungsberichte seien stets unbeanstandet geblieben. Ihm obliege die Beschaffung der erforderlichen Meßgeräte für Funk, Fernsehen, Elektronik, Datenverarbeitung und Telemetrie. Er habe die Vollmacht, mit Herstellerfirmen bei Erprobungen zu verhandeln und dort Beschaffungsgut abzunehmen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, allein aus seiner Verwendung auf einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 11 könne nicht hergeleitet werden, daß dem Kläger die eingeklagte tarifliche Vergütung zustehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Seine Tätigkeit entspreche zudem nicht dem hohen Schwierigkeitsgrad der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1o. Der Kläger sei nicht in der Lage, eine solche Tätigkeit auszuüben. Sollten die Ansprüche des Klägers gleichwohl entstanden sein, seien sie jedenfalls weitgehend infolge des Ablaufes der tariflichen Ausschußfrist des § 7o Abs. 1 BAT untergegangen.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Vernehmung des Diplomingenieurs Rudolf H als Zeugen hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.200,-- DM festgesetzt. Nach nochmaliger Vernehmung des Zeugen H hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur teilweise begründet und im übrigen unbegründet. Unbegründet ist das Rechtsmittel, soweit der Kläger die Klageforderung bis einschließlich August 1970 geltend macht.

I.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. September 1966 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen, wobei offensichtlich die Parteien und in Übereinstimmung mit ihnen auch die Vorinstanzen davon ausgehen, daß die Normen des BAT und die diesen ergänzenden bzw. verändernden tariflichen Bestimmungen zwischen den Parteien als Vertragsrecht gegolten haben und auch weitergelten, soweit die Normen nach Außerkrafttreten des BAT (31. Dezember 1969) nachwirken (vgl. Urteil des Senats in 4 AZR 176/72 vom 14. Februar 1973, dem nächst AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

1. Der Kläger hat unstreitig erstmals seine Eingruppierung und zugleich auch die Höhe seiner Vergütung schriftlich und



damit der zwingenden Form des § 70 Abs. 1 BAT entsprechend unter dem 20. November und dem 4. Dezember 1970 beanstandet. Der Inhalt beider bei den Prozeßakten (Bl. 75 - 76 der Vorakten) befindlichen Schreiben ergibt jedoch mit aller Deutlichkeit, daß damals vom Kläger nur Vergütung nach der VergGr. IV b BAT beansprucht worden ist, die dem Kläger nachträglich auch zuerkannt wurde. Von der nunmehr mit der Klage begehrten Vergütung nach der VergGr. IV a BAT ist hingegen in diesen beiden Schreiben mit keinem Worte die Rede. Vergütung nach der VergGr. IV a BAT hat der Kläger vielmehr formgerecht im Sinne des § 70 Abs. 1 BAT erstmals unstreitig unter dem 26. Februar 1971 begehrt, wie ebenfalls die Vorakten ausweisen (dort Bl. 73). Daraus folgt, daß die Klageforderung, soweit sie für den Zeitraum bis einschließlich August 1970 erhoben worden ist, wegen Ablaufes der tariflichen Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT, sofern sie überhaupt einmal bestanden haben sollte, untergegangen ist, worauf mit Recht die Beklagte hinweist. Dabei ist an die Fälligkeitsregelung in § 36 Abs. 1 BAT anzuknüpfen.

2. Die demgegenüber erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Zwar kann, wie der erkennende Senat mehrfach hervorgehoben hat, grundsätzlich auch gegenüber einer tariflichen Ausschlußfrist und darin vorgesehenen Formerfordernissen der Einwand aus Treu und Glauben bzw. der Arglistseinwand erhoben werden. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der tariflichen Ausschlußfristen und der tariflich normierten Formerfordernisse kann das jedoch nur ausnahmsweise in Betracht kommen, so z.B. wenn dem Gläubiger die Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist unmöglich gemacht oder erheblich erschwert worden ist oder wenn er aufgrund gegebener Zusicherungen des Schuldners darauf vertrauen durfte, es werde auch ohne Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist bzw. ohne formgerechte Geltendmachung nach Maßgabe der Tarifnorm erfüllt werden (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG, Nr. 1 zu § 70 BAT sowie Nr. 2 zu § 4 BAT mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).



Derartige oder ihnen vergleichbare Umstände, die vorliegend zugunsten des Klägers verwertet werden könnten, hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen. Auf seine Unkenntnis von der tariflichen Ausschußfrist und der darin vorgesehenen Schriftform kann er sich grundsätzlich nicht berufen (BAG AP Nr. 1 zu § 70 BAT). Eine Textausgabe des BAT hätte sich der Kläger ohne besondere Schwierigkeiten beschaffen können und auch im Interesse der Wahrung seiner eigenen Rechte beschaffen müssen. Er durfte sich auch nicht einfach darauf verlassen, daß sein Arbeitgeber ihn auf einen möglicherweise bestehenden Anspruch auf höhere Vergütung hätte hinweisen müssen, denn es war in erster Linie Sache des Klägers, sich um die ihm zustehende Vergütung zu kümmern (BAG AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Auch Unkenntnis oder mangelnde Aktivität auf Seiten seiner Vorgesetzten bzw. des Personalrates, auf die sich der Kläger ebenfalls beruft, entbinden ihn nicht der Verpflichtung, selbst um die ihm zustehende Vergütung besorgt zu sein und insoweit auch tarifliche Ausschußfristen einzuhalten und die tariflich vorgesehenen Formerfordernisse zu beobachten (BAG AP Nr. 1 zu § 70 BAT).

Nach alledem ist die Revision insoweit unbegründet, als der Kläger mit ihr die Klageforderung bis einschließlich August 1970 verfolgt.

II.

Wegen der Ansprüche des Klägers für die Folgezeit ist die Revision hingegen begründet.

Der Kläger beansprucht für sich Vergütung nach der VergGr. IV a BAT, wobei für ihn als technischen Angestellten nur die Fallgruppe 10 in Betracht kommen kann, die folgende Tätigkeitsmerkmale vorsieht:

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechenden Tätigkeiten ausüben."

- 6 -

Da der Kläger nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt, kommt für ihn lediglich die zweite Alternative der vorstehenden Fallgruppe in Frage.

1. Das Landesarbeitsgericht sagt nicht mit der gebotenen Deutlichkeit, welche der vielen Fallgruppen der VergGr. IV a BAT es vorliegend rechtlich würdigt. Während in seinen Entscheidungsgründen zunächst lediglich in allgemeiner Weise von "der Vergütungsgruppe IV a" gesprochen wird, lassen erst die die Zeugenaussage wiederholenden weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Schlüsse in der Richtung zu, daß auch vom Landesarbeitsgericht die Fallgruppe 10 der VergGr. IV a BAT auf den vorliegenden Fall angewendet werden sollte.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß bei der Subsumierung der Tätigkeit von Angestellten unter die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT von den Tatsachengerichten jeweils im Interesse einer vollständigen Überprüfungsmöglichkeit durch das Revisionsgericht mit jedem Zweifel ausschließender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden muß, welche Fallgruppen innerhalb der verschiedenen Vergütungsgruppen rechtlich überprüft und im Einzelfall als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen werden (vgl. BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT).

2. Während das Landesarbeitsgericht von einzelnen Aufgaben des Klägers (Nr. 2, 7, 9 und 11 seiner Zusammenstellung im Schriftsatz vom 25. November 1971 = Bl. 11 der Vorakten) im Anschluß an die Zeugenaussage ausführt, sie "machten nicht den Eindruck einer ingenieurmäßigen Spitzenleistung", bleiben die restlichen Aufgaben des Klägers (Nr. 1, 3 bis 6, 8, 10 und 12 ff. in seiner Zusammenstellung aaO) bei der rechtlichen Würdigung des Landesarbeitsgerichts völlig außer Betracht, wobei noch erschwerend hinzukommt, daß die Tatbestände beider vorinstanzlicher Urteile keine Schilderungen der Tätigkeit des Klägers enthalten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

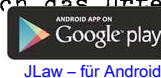
- 7 -

Hierbei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß, und zwar wiederum im Interesse einer vollständigen Überprüfungsmöglichkeit durch das Revisionsgericht, in den sogenannten Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes die Berufungsgerichte jeweils im einzelnen eindeutig und klar dazulegen haben, ob sie nach der Regel der §§ 22, 23 BAT von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgehen oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder von mehreren auszuübenden Tätigkeiten, von denen, für sich allein genommen, keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A). Hieran ist festzuhalten (vgl. BAG AP Nr. 47 und 52 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, ferner die Urteile des Senats vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT und 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT). Demgemäß sind die Instanzgerichte grundsätzlich auch verpflichtet, wegen der hohen Bedeutung dieser rechtlichen Differenzierung in Eingruppierungsprozessen die Parteien jeweils nach § 139 ZPO darauf hinzuweisen, ob im Einzelfall die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende sogenannte Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten sind (vgl. dazu Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT).

Weiterhin wird das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zu beachten haben, daß die zuvor erläuterte rechtliche Differenzierung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles vorzunehmen ist, wobei als Kriterien für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit beispielsweise entsprechende gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsverteilungspläne, aber auch die Verkehrsanschauung innerhalb einer Behörde, die behördliche Übung sowie der enge Zusammenhang der dem Angestellten übertragenen Aufgaben in Betracht kommen, wobei letzteres gerade bei technischen Angestellten der Fall sein kann (vgl. BAG 19, 108 [110] = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 27, 40, 59 und 60 zu §§ 22, 23 BAT, auch das Urteil des Senats vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87, 88 UrhG geschützt.

6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). Bei dieser Prüfung hat sich das Landesarbeitsgericht am Tatsachenvortrag der Parteien zu orientieren, d.h. vorliegend insbesondere an der offensichtlich von der Beklagten nicht bestrittenen Zusammenstellung der Aufgaben des Klägers im Schriftsatz vom 25. November 1971 (= Bl. 11 der Vorakten).

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht hierbei Bedacht darauf zu nehmen haben, daß grundsätzlich bei der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die jeweiligen qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale (hier der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) nicht ihrerseits überwiegend erfüllt werden müssen (vgl. BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteile des Senats vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT, 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT und 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT).

Soweit demgegenüber in den Besprechungen zu Entscheidungen des Senats Einwendungen erhoben worden sind (vgl. insbesondere die Anmerkungen von Crisolli zu BAG AP Nr. 43, 44, 47 und 49 zu §§ 22, 23 BAT sowie Spiertz in den Anmerkungen zu BAG AP Nr. 38, 48 und 52 zu §§ 22, 23 BAT), bleibt hervorzuheben und daran festzuhalten, daß nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der §§ 22, 23 BAT lediglich auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angeestellten abzustellen ist; demgegenüber kommt es nach §§ 22, 23 BAT nicht darauf an, ob die einzelnen Tätigkeitsmerkmale ihrerseits überwiegend erfüllt werden. Darüber sagen diese jetzt nachwirkenden (§ 4 Abs. 5 TVG) Tarifvorschriften des BAT gar nichts aus. Nur soweit in den einzelnen Vergütungsordnungen konkret auf ein "Überwiegen" von bestimmten Tätigkeitsmerkmalen abgestellt wird (z.B. bezüglich des Ausmaßes der "selbständigen Leistungen" in der jeweils ersten Fallgruppe der VergGr. VI b, V c und Vb BAT) ist innerhalb der tariflich zu bewertenden, ggf. innerhalb der überwiegend auszuübenden Tätigkeit, das dann ausnahmsweise zu berücksichtigende "Über-



wiegen" eines bestimmten Tätigkeitsmerkmals auf seine Erfüllung hin besonders zu überprüfen. Diesen Grundsätzen entspricht die jahrzehntelange Rechtsprechung des Senats zu § 3 TO.A und §§ 22, 23 BAT (vgl. dazu auch Poelmann in AuR 1964, S. 101 ff.).

3. Das Landesarbeitsgericht überprüft weiterhin einzelne Aufgaben des Klägers nach den zuvor genannten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT ohne jeden Hinweis darauf und ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, IV b BAT Fallgruppe 21 und IV a BAT Fallgruppe 10 aufeinander aufbauen. Mit Recht rügt die Revision, daß bei solcher Verfahrensweise leicht die Gefahr besteht, daß zu hohen Anforderungen gestellt und die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht systemgerecht, d.h. nicht nach ihrer Stellung im Tarifgefüge ausgelegt werden.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr zu berücksichtigen haben, daß in Eingruppierungsprozessen bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen von den Instanzgerichten grundsätzlich - und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - bei der rechtlichen Prüfung zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen ist, wobei freilich je nach den Umständen auch eine pauschale Überprüfung ausreichen kann (vgl. BAG 22, 247 [250 - 251] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 47, 49 und 56 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 - demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT). Diese Prüfung wird vorliegend aus zwei Gründen erleichtert: Einmal hat die Beklagte, was schon das Arbeitsgericht übersehen hat, dem Kläger ausdrücklich die Gleichwertigkeit mit einem Ingenieur bescheinigt, woran diese grundsätzlich rechtlich gebunden ist (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). Außerdem bestreitet auch die Beklagte nicht, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

III.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß - abgesehen von der noch zu würdigenden Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit - die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 "langjährige praktische Erfahrung" verlangen. Dazu reicht regelmäßig eine dreijährige Erfahrung aus (vgl. BAG AP Nr. 70 zu § 3 TO.A und Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 4. April 1973 - 4 AZR 241/72 -, demnächst AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT). Da der Kläger schon seit dem Jahre 1966 die gleiche Tätigkeit ausübt, dürfte dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal bei ihm erfüllt sein.

IV.

Weiterhin verlangen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale, daß sich die Tätigkeit eines Angestellten der VergGr. IVa BAT Fallgruppe 10

"durch besonders schwierige Tätigkeiten"

aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 heraushebt.

1. In enger Anlehnung an die Bekundungen des Zeugen H führt das Landesarbeitsgericht hierzu aus, der Kläger erreiche nicht "die absolute Spitze der Tätigkeit eines HTL-Ingenieurs". An anderer Stelle wird dementsprechend in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, der Kläger erbringe keine "ingenieurmäßigen Spitzenleistungen".
2. Damit stellt das Landesarbeitsgericht, wie mit Recht von der Revision gerügt wird, zu hohe Anforderungen. "Ingenieurmäßige Spitzenleistungen" werden nämlich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht schon in den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 gefordert, sondern erst in der Fallgruppe 2 der nächsthöheren VergGr. III BAT, die damals die Spitzengruppe für Fachschulingenieure und entsprechende Angestellte war (vgl. BAG 22, 247 / 250_7 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 35 und 56 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu



JLaw Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Bei seiner neuen Entscheidung wird daher das Landesarbeitsgericht die folgenden rechtlichen Gesichtspunkte zu beachten haben: Die Fassung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10, nach denen sich der Angestellte "durch besonders schwierige Tätigkeiten" aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 herausheben muß, verbieten es die Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne eines eigenständigen tariflichen Tätigkeitsmerkmals schon innerhalb der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 zu berücksichtigen (vgl. BAG AP Nr. 47 und 52 zu §§ 22, 23 BAT). Zu verlangen ist für die Fallgruppe 10 der VergGr. IV a BAT vielmehr, daß von dem Angestellten eine Tätigkeit auszuüben ist, die, gemessen an der Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, den gestellten fachlichen Anforderungen nach erheblich schwieriger ist (vgl. Clemens-Scheuring-Stein-Görner-Opalke, BAT, Hauptbd. II, BL Anm. 66; Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, Fallgruppe IV a Rdnr. 4), S. 118), wobei, weil die Tarifnorm von "besonders schwierigen Tätigkeiten" spricht, hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT).

V.

Abgesehen davon muß sich eine Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10, und zwar im Sinne eines weiteren, selbständiger Prüfung bedürftigen tariflichen Tätigkeitsmerkmals, auch noch

"durch die Bedeutung des Aufgabengebietes" des Angestellten aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 herausheben.

1. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht - und das in sehr allgemeiner Weise - lediglich aus, der Kläger sei weisungsgebunden und trage nicht die "letzte Verantwortung" für seine Tätigkeit, diese liege vielmehr bei seinem Vorgesetzten, dem Zeugen H.

2. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind schon - abgesehen von ihrer Ungenauigkeit - deswegen fehlerhaft, weil in ihnen nicht genau zwischen den jeweils

selbständigen und selbständig zu prüfenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der besonderen Schwierigkeit auf der einen und der besonderen Bedeutung der Tätigkeit auf der anderen Seite unterschieden wird. Weiterhin verkennt das Landesarbeitsgericht, daß hier die tariflich geforderte besondere Bedeutung der Tätigkeit keineswegs schlechthin und grundsätzlich das Tragen der letzten Verantwortung durch den Angestellten erfordert; ebenso wenig wird Weisungsfreiheit verlangt (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Daraus folgt, worauf mit Recht auch die Revision hinweist, daß die Fallgruppe 10 der VergGr. IV a BAT keineswegs im "Teamwork" arbeitenden Angestellten verschlossen ist.

Abzustellen ist vielmehr darauf, ob sich die Tätigkeit des Klägers, wiederum gemessen an der Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, auch durch "die Bedeutung des Aufgabengebietes" aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 heraushebt, was in vielfältiger Weise geschehen kann, etwa durch die Größe des Aufgabenkreises, die Zahl der unterstellten Mitarbeiter, die Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit, die Bearbeitung besonders wichtiger oder grundsätzlicher Fachkomplexe oder koordinierende Aufgaben (vgl. dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, aaO, Anm. 67; Däubler-Gmelin, aaO, Anm. 46 - 47). Auch hierbei sind wie bei der rechtlichen Würdigung der Schwierigkeit der Tätigkeit hohe Anforderungen zu stellen. Hingegen darf im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts auf das Maß der Verantwortung im Sinne eines selbständigen tariflichen Tätigkeitsmerkmals erst in der nächsthöheren Fallgruppe 2 der VergGr. III BAT abgestellt werden (vgl. BAG 22, 247 [250] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 47 und 50 zu §§ 22, 23 BAT, sowie Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kann für die Bedeutung seiner Tätigkeit jedoch nichts daraus hergeleitet werden, daß er auf einem Beamtendienstposten der



Besoldungsgruppe A 11 eingesetzt ist. Dieser Umstand ist nämlich für die tarifrechtliche Bewertung seiner Tätigkeit unmaßgeblich (BAG AP Nr. 38 und 60 zu §§ 22, 23 BAT), worauf die Beklagte mit Recht hinweist.

3. Schließlich könnte der Kläger auch noch dann die von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen, wenn sich seine Tätigkeit als "künstlerische Tätigkeit" oder als "Spezialtätigkeit" aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 herausheben würde. Anhaltspunkte für die Annahme einer "künstlerischen Tätigkeit" geben vorliegend indessen weder das Vorbringen des Klägers noch der sonstige Prozeßstoff. Auch für eine "Spezialtätigkeit" ist vom Kläger ebenfalls nichts vorgetragen worden. Sie liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegt, des, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft (vgl. BAG 10, 117 [120] = AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision sowie Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT).

VI.

Die prozessualen Rügen des Klägers, auf die er das Hauptgewicht in der Revision legt, sind durchweg unbegründet.

1. In erster Linie rügt der Kläger eine Verletzung des § 403 ZPO. Gegen diese Vorschrift hat das Landesarbeitsgericht jedoch im Gegensatz zu den Ausführungen des Klägers gerade nicht verstoßen. Dabei verkennt der Kläger, daß er selbst niemals eine Sachverständigenbegutachtung zum Beweise von Tatsachen beantragt hat und hat beantragen wollen. Nur für diesen Fall bestimmt das Prozeßrecht - wie allgemein für die Beweisaufnahme in § 282 ZPO - konkret in § 403 ZPO, daß die von dem Sachverständigen zu begutachtenden Punkte von der Partei, die den Beweis antritt, anzugeben sind.

Nachdem der Kläger in beiden Vorinstanzen zunächst lediglich Beweis durch Vernehmung von Zeugen angetreten hatte, beantragte er zu gerichtlichem Protokoll nach nochma-



liger Vernehmung des Zeugen H in der Berufungsinstanz ein "Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts" (Bl. 97 der Vorakten). Da jedoch weder bei dieser Gelegenheit noch jemals vorher irgendwelche Tatsachen angegeben worden sind, die der zuzuziehende Sachverständige hätte begutachten sollen, fehlt es vorliegend jedenfalls an einem ordnungsgemäßen Beweisantrag nach § 403 ZPO. Der Kläger kann schon deswegen eine Verletzung dieser Vorschrift durch das Landesarbeitsgericht nicht mit Erfolg rügen.

Der diesbezügliche "Antrag" des Klägers ist - abgesehen davon - nach der Prozeßgeschichte wie nach den Gesamtumständen auch nur dahin auszulegen, daß nach dem Willen des Klägers der Sachverständige sich (wie in prozeßrechtswidriger Weise vorher schon der Zeuge H) zu dem "Wert seiner Tätigkeit" und damit letztlich zu Rechtsfragen äußern sollte. Dafür spricht einmal der unstreitige Sachverhalt, ferner neben dem Inhalt des angefochtenen Urteils insbesondere der Umstand, daß auch beide Vorinstanzen den Zeugen lediglich "zum Wert der Tätigkeit des Klägers" im zuvor dargelegten Sinne und damit gerade nicht, wie es der Funktion und dem Zweck des Zeugenbeweises entspricht, zu Tatsachen vernommen haben. Auch die Ausführungen des Klägers in der Revisionsbegründung und seinem diese ergänzenden Schriftsatz bestätigen diesen Schluß.

Hierbei verkennt der Kläger zweierlei: Einmal sind grundsätzlich weder Zeugen noch Sachverständige zu Rechtsfragen zu vernehmen. Zum anderen liegt - entgegen der Rechtsauffassung des Klägers - die von ihm beabsichtigte Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen nach § 144 ZPO grundsätzlich im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte, das nur beschränkter Kontrolle durch die Revisionsgerichte zugänglich ist (vgl. BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A sowie Nr. 49 und 50 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; RGZ 7, 389 [391 - 392]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 144 I; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 144 1). Vorliegend hat



das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung des Klägers das bei der Anwendung des § 144 ZPO zu beobachtende pflichtgemäße Ermessen jedenfalls nicht dadurch zu Lasten des Klägers in revisionsrechtlich zu beanstandender Weise überschritten, daß es die Zuziehung eines Sachverständigen nach dieser Vorschrift unterlassen hat, denn es durfte grundsätzlich auch das, was der eigentlich als "sachverständige Zeuge" im Sinne des § 414 ZPO anzusehende Zeuge H dem Landesarbeitsgericht aufgrund seiner technischen Sachkunde mitgeteilt hat, im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO mitverwerten.

Das Landesarbeitsgericht wird bei seinem weiteren Verfahren nach der Zurückverweisung darauf zu achten haben, daß sich Beweiserhebungen mittels der Beweismittel der ZPO, also auch solche mit Vernehmung von Zeugen, sachverständigen Zeugen und Sachverständigen, grundsätzlich auf Tatsachen zu beschränken haben und keinesfalls auf Rechtsfragen erstreckt werden dürfen, zu denen auch Fragen des Tarifrechts zu zählen sind. Diese Grundsätze haben prinzipiell auch dann zu gelten, wenn - so wie es vorliegend der Anregung des Klägers entsprechen würde - ein Sachverständiger zur Unterstützung des Gerichts nach § 144 ZPO von Amts wegen zugezogen wird, was auch bei unstreitigem Sachverhalt prozeßrechtlich möglich und gerade in Eingruppierungsprozessen häufig geboten ist. Dabei ist besondere Vorsicht geboten, wenn Begriffe, die normalerweise nur eine allgemeine praktische Bedeutung haben, von den Tarifvertragsparteien zugleich zu Rechtsbegriffen erhoben worden sind.

2. Auch die Rüge des Klägers, H habe als Sachverständiger und nicht als Zeuge belehrt werden müssen, geht fehl.

Der Kläger selbst hatte H schon in erster Instanz als Zeugen benannt (Bl. 10 R. der Vorakten). Demgemäß ist er vom Arbeitsgericht als Zeuge und nicht etwa als Sachverständiger geladen worden. Gleichermaßen wurde ihm nach § 376 ZPO als Zeugen und nicht als Sachverständigen Aussagegenehmigung erteilt (Bl. 17 der Vorakten). Demgemäß sagte H auch in beiden Instanzen als Zeuge aus, wenn



auch in prozeßrechtlich unzulässiger Weise nicht nur zu Tatsachen, sondern weitgehend zu Rechtsfragen.

Diese gerichtliche Verfahrensweise, die der Kläger selbst veranlaßt und von der er sich zunächst positive Auswirkungen für die zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen versprochen hat, hätte der Kläger jedoch schon in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht rügen können und rügen müssen (§ 295 Abs. 1 ZPO), was er jedoch - und zwar offensichtlich bewußt - unterlassen hat. Dem steht vorliegend auch nicht etwa § 295 Abs. 2 ZPO entgegen, denn es wurden jedenfalls keine Vorschriften verletzt, auf deren Beobachtung durch die Gerichte nach § 295 Abs. 2 ZPO nicht verzichtet werden kann (vgl. BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen auch aus dem zivilprozessualen Schrifttum). Zudem verkennt auch hier der Kläger, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung auch das hat mitverwerten dürfen, was H in seiner Aussage aufgrund seiner Sachkunde im einzelnen ausgeführt hat (§ 414 ZPO).

3. Zu Unrecht wird schließlich in der Revision dem Landesarbeitsgericht der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht. In diesem Punkte muß sich der Kläger seinerseits den Vorwurf prozessualer Arglist gefallen lassen, denn durch seine eigene Antragstellung und seine Prozeßführung ist es dazu gekommen, daß die Vorinstanzen im Gegensatz zu den Grundprinzipien des Zivilprozesses mehrmals zu Rechtsfragen einen Zeugen vernommen haben. Wenn der Kläger eine solche gesetzwidrige Verfahrensweise mitverursacht und durch zwei Instanzen duldet in der Erwartung, sie werde ihm letztlich nützlich sein, dann kann er in der Revisionsinstanz mit dem Hinweis darauf nicht erfolgreich die Unparteilichkeit des Berufungsgerichts in Zweifel ziehen. Schon deswegen bedarf es auch entgegen der ausdrücklichen Anregung des Klägers nicht der Zurückverweisung der Sache an eine andere Kammer des Berufungsgerichts.

4. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht bei seiner neuen Verhandlung und Entscheidung festzustellen haben,



- 17 -

ob dem Kläger nicht etwa wie vielen anderen technischen Angestellten gleicher Art ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT gezahlt wird, womit er dann insoweit klaglos gestellt wäre.

VII.

Auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten wird das Landesarbeitsgericht mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann	Dr. Neumann	Dr. Feller
Steingen	Prieschl	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

